
Die Unterschiede zwischen einem Sicherheitsbeauftragten und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit hinsichtlich Ausbildung, Tätigkeit und Verantwortungsbereich

von Jingyao Li

In diesem Arbeitspapier, das an der Fakultät für Life Science der Hochschule Rhein-Waal (Prof. Dr. Kopetz) entstanden ist, werden die Unterschiede zwischen einem Sicherheitsbeauftragten und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit hinsichtlich Ausbildung, Tätigkeit und Verantwortungsbereich erörtert und mit genauen Quellenangaben der Rechtsgrundlagen versehen.

I. Rechtlicher Hintergrund der Sicherheitsbeauftragten und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Rechtsgrundlage, nach der Sicherheitsbeauftragte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ausgebildet werden und handeln, ist unterschiedlich.

§ 22 SGB VII und § 20 § 1 DGUV verpflichten den Unternehmer, einen Sicherheitsbeauftragten bereitzustellen, wenn die Zahl der Beschäftigten des Betriebes in der Regel 20 übersteigt. Nach § 1 Abs. 1 aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) muss der Arbeitgeber eine Fachkraft für die Arbeitssicherheit (Sifa) bereitstellen. Demnach spielt die Größe des Unternehmens also keine Rolle.

Der § 823 BGB „ Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper , die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“ und „die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz “, sowie das Arbeitsschutzgesetz (§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers, § 4 Allgemeine Grundsätze), das Sozialgesetzbuch VII (§§ 21, 209 Verantwortung des Unternehmers), die UVV „Allgemeine Vorschriften“ (§ 2 Allgemeine Anforderungen) und das Arbeitssicherheitsgesetz (§ 16) sind eine Reihe von Gesetzen, die die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber bei der Gewährleistung der Arbeitssicherheit festlegen. Diese Pflichten und Verantwortlichkeiten lassen es notwendig werden, dass Arbeitgeber über geschulte Sicherheitsbeauftragte und Fachkräfte für die Arbeitssicherheit mit sicherheitstechnischem Fachwissen und Erfahrung verfügen, um Arbeitgeber und Betriebsleiter fachkundig zu beraten und wirksam zu unterstützen, damit sie ihre Pflichten im Arbeitsschutz besser erfüllen können.

Sicherheitsbeauftragte sind festangestellte Mitarbeiter im Unternehmen, die zusätzliche Aufgaben im Bereich des Arbeitsschutzes übernehmen und nahezu „ehrenamtlich“ d.h. während der bezahlten Arbeitszeit tätig sind und den Unternehmer bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unterstützen.¹ Das sichere Verhalten ihrer Kollegen und das Verwenden der persönlichen Schutzausrüstung zu gewährleisten, die ordnungsgemäße Funktion von Sicherheitseinrichtungen an technischen Anlagen sicherzustellen und Unfälle zu vermeiden bzw. zu reduzieren sind ihre Aufgaben und ein wichtiger Bestandteil moderner Arbeitsschutzmanagementsysteme.

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifa) müssen nach § 5 ASiG Sicherheitsingenieure, -techniker oder -meister mit sicherheitstechnischer Ausbildung sein. Im Gegensatz zu Sicherheitsbeauftragten sind sie nach § 8 ASiG verpflichtet, als unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellte Mitarbeiter den Arbeitgeber und die Geschäftsleitung in Fragen der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes fachkundig zu beraten und wirksam zu unterstützen sowie über umfangreiche sicherheitstechnische Kenntnisse zu verfügen, um die erfolgreiche Umsetzung relevanter Arbeitsschutzmaßnahmen im Unternehmen zu überwachen und sicherzustellen.

II. Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten und der Fachkräfte für die Arbeitssicherheit

Akademien wie der TÜV oder die DEKRA bieten eine Vielzahl von Lehrgängen für Sicherheitsfachkräfte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifa) mit Themen wie der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit für die Ausbildung an.² Die Ausbildung sollte neben der Vermittlung von zeitgemäßen Arbeitsschutzinhalten und Praktika in verschiedenen Betrieben praxisorientiert sein.³ Denn nur anhand der richtigen Praxis und auf der Grundlage der Arbeitssicherheitskenntnisse, die vorhanden sein sollten, sowie unter Berücksichtigung verschiedener Baustellensituationen kann verstanden werden, wie detaillierte Arbeitsanweisungen gegeben werden können.

¹ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Fundstelle: www.dguv.de Abrufdatum: 05.07.2021

² Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Adressen der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden, Fundstelle: www.baua.de Abrufdatum: 05.07.2021

³ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Information 211-042, Sicherheitsbeauftragte, März 2017, S. 16, Fundstelle: www.publikationen.dguv.de, Abrufdatum: 05.07.2021

a) Strukturen der Ausbildung für der Sicherheitsbeauftragten und den Fachkräften für Arbeitssicherheit

Die Schulung von Sicherheitsbeauftragten zielt nicht nur auf die Verbesserung des sicherheits- und gesundheitsbezogenen Arbeitswissens ab. Der Schwerpunkt liegt auf der Sensibilisierung der Sicherheitsbeauftragten für Arbeitsplatzmängel, um die Professionalität der Sicherheitsbeauftragten und die Methodenkompetenz zu verbessern, die flexibel auf reale Problemstellungen angewendet werden kann und sie befähigt, die Situation im Sinne der Arbeitssicherheit mit einer positiven Einstellung zu verbessern. ⁴Die Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten (SiB) erfolgt zweistufig in einem Grundseminar sowie in tätigkeitspezifischen Aufbauseminaren.

Die DEKRA bietet hierfür entsprechende Schulungen an. Die zweitägige Ersts Schulung vermittelt den Teilnehmern folgende Kompetenzen: Grundkenntnisse über den Arbeitsschutz, Verständnis für die Aufgaben einer Sicherheitsfachkraft sowie Kenntnisse zur Gefährdungsbeurteilung und zur Vermeidung von Arbeitsunfällen wie Bränden, um sie für Fingerspitzengefühl und Überzeugungskraft im Arbeitsalltag zu sensibilisieren.⁵ Die 1-tägige Fortbildung wird von Experten angeleitet, um die Arbeitsschutzinhalte effektiv zu vervollständigen, um ein klareres Verständnis für die Anwendung von arbeitsschutzrelevanten Gesetzen und Vorschriften zu erlangen und um über die neuen Arbeitsschutznormen im Zusammenhang mit dem COVID 19 Schutz informiert zu sein.⁶

Das Ziel der Arbeitssicherheitsschulung besteht häufig in der Verhütung und Verringerung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten durch die Vermittlung der gesetzlich geforderten Fachkunde, damit die SiBe lernt, die Aufgaben für Arbeitssicherheit sachgerecht wahrzunehmen und das Leben und die Gesundheit ihrer Mitarbeiter aktiv zu schützen. Die Ausbildung der Concada-Akademie bietet zu diesem Zweck drei Ausbildungsstufen an: eine Grundausbildung (die Basiswissen vermittelt), eine Fortbildung und eine Ausbildung, die das Fachwissen in Bezug auf das Gebiet vertieft und erweitert (durchgeführt vom zuständigen Fachverband).⁷

⁴ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Information 211-042, Sicherheitsbeauftragte, März 2017, S. 16, Fundstelle: www.publikationen.dguv.de, Abrufdatum: 05.07.2021

⁵ Sicherheitsbeauftragter - Ersts Schulung (m/w/d) (552.62), Fundstelle: www.dekra-akademie.de, Abrufdatum: 06.07.2021

⁶ Sicherheitsbeauftragter - Fortbildung (m/w/d) (552.66), Fundstelle: www.dekra-akademie.de, Abrufdatum: 06.07.2021

⁷ Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit - Fachkraft für Arbeitssicherheit. Fundstelle: www.concada.de

In ca. sechs Monaten absolvieren die Auszubildenden die Lehrgänge der ersten beiden Ausbildungsstufen bei der Concada GmbH und erwerben durch das Bestehen der geforderten schriftlichen Prüfungen und durch eigenständig erstellte Berichte die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz der B-A-D-Gruppe im Bereich der Arbeitsschutztechnik. Die erweiterte und vertiefte fachliche Kompetenz im Level 3 Training wird von der Concada GmbH angeboten.

III. Tätigkeiten der Sicherheitsbeauftragten und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Sicherheitsbeauftragte fungieren als Bindeglied zwischen Mitarbeitern und Führungskräften und sorgen für ein sicheres Verhalten der Mitarbeiter, indem sie den direkten Kontakt herstellen oder den Vorgesetzten die Details des Arbeitsplatzes und die dort bestehenden Gesundheits- und Unfallgefahren melden. Durch ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre sorgfältige, ausdauernde Ausführung von Aufgaben am Arbeitsplatz gewinnen sie das Vertrauen von Vorgesetzten und Mitarbeitern und überzeugen sie von der Bedeutung von Gesundheit und Sicherheit für das Unternehmen. Um Unfälle am Arbeitsplatz zu vermeiden, überwachen Sicherheitsbeauftragte ständig das Tragen der vorgeschriebenen Schutzausrüstung und der persönlichen Schutzausrüstung. Entspricht die Ausstattung des Unternehmens nicht den Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften und fehlt die vorgeschriebene Schutzausrüstung oder ist sie defekt, muss der Sicherheitsbeauftragte dies seinem Vorgesetzten schriftlich melden und in den Bericht Lösungsmöglichkeiten aufgrund seiner praktischen Erfahrungen im Unternehmen aufnehmen. Es ist wichtig, dass die Sicherheitsbeauftragten die Mängel bis zu ihrer Behebung weiterverfolgen und sicherstellen, dass sie zeitnah behoben werden. Mitarbeiter, die Sicherheitsfehler machen, wie z. B. das Vergessen, ihre Schutzausrüstung zu verwenden, müssen sofort behandelt und es muss interveniert werden. Wenn die Person die Ratschläge nicht befolgt, muss der Sicherheitsbeauftragte die Angelegenheit dem unmittelbaren Vorgesetzten der Person melden, damit Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Im Falle eines Unfalls oder beinahe Unfalls muss der Sicherheitsbeauftragte an der Untersuchung des Unfalls mitwirken, Informationen über den Unfall einholen, wie sie von der Geschäftsleitung mitgeteilt wurden, die Unfallursache ermitteln und an der Entwicklung geeigneter Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen mitwirken, um ähnliche Unfälle in Zukunft zu verhindern. Sicherheitsbeauftragte sollten ihr Wissen

über die Arbeitssicherheit erweitern, indem sie sich mit der Unfallkasse, der Arbeitsschutzkommission oder Fachleuten für die Arbeitssicherheit über festgestellte Mängel in diesem Bereich der Arbeitssicherheit austauschen. Nur dann werden die Mitarbeiter regelmäßig in den neuesten Sicherheitstechniken geschult, wodurch ein sicheres und gesundes Verhalten bei risikoreichen Arbeiten gefördert werden.⁸

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifa) sind „wie Zäune“ die jeden Mitarbeiter im Unternehmen schützen. Sie arbeiten mit einer menschenorientierten Philosophie, wobei die Kooperation und Partizipation ihre Verhaltensorientierungen darstellen. Darüber hinaus sind sie verantwortlich für die Beratung und Unterstützung von Führungskräften, Arbeitsausschüssen, Sicherheitsbeauftragten und Mitarbeitern in allen Fragen des Arbeitnehmerschutzes und verantwortlich für die Sicherstellung der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Arbeitsmedizinern und Arbeitspsychologen. Damit alle Mitarbeiter über alle möglichen Gefährdungen am Arbeitsplatz und die entsprechenden Vorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen bei gleichzeitiger Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter informiert sind, muss die Sifa die Möglichkeiten und Inhalte der verschiedenen Fachgebiete bei den Mitarbeitern genau kennen. Dazu gehört das Erkennen und Beurteilen von Arbeitsunfällen durch Erfassen, Analysieren, Bewerten und Dokumentieren der Arbeitsumgebung, der physikalischen, chemischen und biologischen Gefährdungen in den Arbeitsprozessen, der Standortfaktoren am Arbeitsplatz und der Risikofaktoren durch körperliche, geistige, betriebliche Verhaltensweisen und soziale Belastungen der Beschäftigten unter Nutzung der Grundkompetenz für vielfältige Aufgaben der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und der Kenntnis der betrieblichen Bedingungen und persönlichen Eigenschaften der Beschäftigten und Gesundheitsgefahren sowie gesundheitsfördernde Faktoren. Auf dieser Basis werden durch inklusives Denken und professionelles Wissen die Verknüpfung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mit den verschiedenen Anforderungen an die Gestaltung von Arbeitssystemen, die Entwicklung von Sicherheitskonzepten und die Bereitstellung von Arbeitssystemen, die den Bedürfnissen der Menschen entsprechen, für die Gestaltung von Arbeitsplätzen, die Auswahl und den Einsatz von Maschinen, Geräten, Einrichtungen und offenen Arbeitsplätzen, die Gestaltung von Arbeitsarrangements sowie die menschlichen und sozialen Bedingungen, die Sicherheit und Gesundheit fördern können, genutzt. Um sicherzustellen, dass Sicherheits- und Gesundheitsfragen sowie die Rechte der Mitarbeiter bei allen Aktivitäten berücksichtigt werden, ist es notwendig, mit den Bau-

⁸ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Information 211-042, Sicherheitsbeauftragte, März 2017, S. 13, Fundstelle: www.publikationen.dguv.de, Abrufdatum: 05.07.2021

und Betriebsorganisationen zusammenzuarbeiten und verschiedene Experten, wie z. B. Psychologen, hinzuzuziehen. Der Abschlussbericht ist ein schriftlicher Bericht über das Arbeitssystem, in dem die Einhaltung der Arbeitssicherheit bestätigt wird und die Sicherheit und Gesundheit systematisch in die betriebliche Führungsstruktur integriert ist. Da sich Unternehmen weiterentwickeln und sich der entsprechende Arbeitsplatz, die Arbeitsabläufe, die Arbeitsmittel, die Arbeitsumgebung und die Bedingungen der einzelnen Mitarbeiter ändern, muss die Sifa ständig und sorgfältig die Arbeitssysteme betrachten und die Einrichtungen und Arbeitsplätze regelmäßig überwachen, um sie an derartige Veränderungen anzupassen und die Gesundheit und Arbeitssicherheit der Mitarbeiter zu gewährleisten. Darüber hinaus muss bei Arbeitsunfällen die Unfallursache von der Sifa untersucht werden, da das Auftreten des Unfalls darauf hinweist, dass das bestehende Arbeitssystem unzureichend ist. Es liegt in der Verantwortung der Sifa, die über das Fachwissen und die Erfahrung verfügt, die Befunde zu dokumentieren und zu bewerten und dem Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen vorzuschlagen, um das Recht auf Sicherheit zu gewährleisten.⁹

IV. Verantwortungsbereich der Sicherheitsbeauftragten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Bei Aufgaben mit helfendem, feststellendem und beratendem Charakter für Sicherheitsbeauftragte haben Sicherheitsbeauftragte, die nicht der Unternehmensleitung angehören, weder Aufsichtsfunktionen noch Weisungsbefugnisse. Ein Sicherheitsbeauftragter ohne Befugnis unterliegt also keiner besonderen zivil- oder strafrechtlichen Haftung im Falle eines Arbeitsunfalls. Sie haben jedoch eine ethische Verantwortung für die Arbeitssicherheit und Gesundheit ihrer Kollegen und sind für den Kontakt zwischen der verletzten Person und der Feuerwehr-Unfallkasse als Vermittler zuständig.¹⁰

Die Sifa hat die Pflicht, den Unternehmer in allen Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterstützen und für eine angemessene fachliche Beratung und menschengerechte Gestaltung der Arbeit zu sorgen, wie es in § 6 ASiG festgelegt ist. Nach § 105 Abs. 1 SGB VII ist bekannt, dass bei einem Arbeitsunfall, der durch einen

⁹ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Information 251-001, Zeitgemäßer Arbeitsschutz-Die Fachkraft für Arbeitssicherheit, April 2012, S. 18-20, Fundstelle: www.publikationen.dguv.de, Abrufdatum: 05.07.2021

¹⁰ VBG-Info. Sicherheitsbeauftragte im Unternehmen.S4-5 Fundstelle: www.vbg.de, Abrufdatum: 05.07.2021

Kollegen verursacht wird, dieser nur dann zum Ersatz von Personenschäden verpflichtet ist, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Das heißt, wenn eine interne Sifa desselben Unternehmens wie der Geschädigte seine Aufgaben nicht oder nur unzureichend gemäß § 6 ASiG wahrgenommen und den Arbeitsunfall verursacht hat, wird er durch die Erlangung einer Haftungsreduzierung nach § 105 Abs. 1 SGB VII von der Haftung befreit. Für Externe steht der Sifa hingegen das Privileg der Haftungserleichterung nicht zu und sie haftet nach den detaillierten Bestimmungen des Vertrages mit dem Unternehmen über den Inhalt des Werkes. Als fachberatende Instanz, die direkt an den Firmenchef berichtet, ist die Sifa daher nicht für die Umsetzung des Arbeitsschutzes im Unternehmen verantwortlich, sondern für die Qualität ihrer sicherheitstechnischen Empfehlungen.